

TraumAlos e.V.

- Satzung -

4. Änderung vom 27. März 2011

Präambel

Inspiziert von der Idee, Menschen in Not zu helfen, stellen wir unseren Verein unter das Motto „Sub Rosa“. Dieser terminus technicus verdeutlicht sinnbildlich, dass das gesprochene Wort in unserem Kreis und unserer Gruppe von betroffenen und helfenden Menschen verbleibt und nicht an unbefugte Dritte weitergeleitet wird. Die Rose des Wappens entstammt der „Kapelle der Kongregation der Ritaschwestern in Würzburg“. Die heilige Rita wurde erwählt, da sie als Patronin in aussichtslosen Notlagen gilt. Das Anliegen wie auch Angebot von „TraumAlos e.V.“ soll sich an seelisch belastete Rettungskräfte, Soldaten sowie Opfer von Gewalt und Schicksalsschlägen richten.

Eng an den Wertvorstellungen, wie auch der Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung [FDGO] der Bundesrepublik Deutschland orientiert, soll dieser Verein beweisen, dass Menschen Menschen helfen können und wollen.

§ 1 Zweck

- 1.1** Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 der Abgabenordnung die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, zivil Beschädigte und Behinderte, sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte; Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
 - 1.2** Zweck von „TraumAlos e.V.“ ist es ferner...
 - 1.2.1** Die psychische Stabilität und Belastbarkeit von zivilen Einsatzkräften und Soldaten als ein wesentliches und bestimmendes Merkmal deren Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu fördern;
 - 1.2.2** Gewalt-, Missbrauchs- und Mobbingopfern sowie seelisch belasteten Menschen und deren Angehörigen begleitend und beratend zur Seite zu stehen;
 - 1.2.3** Bei Bedarf des Betroffenen eine Bindegliedfunktion zwischen Opfern und qualifiziertem Fach- bzw. Hilfspersonal darzustellen. Vor diesem Hintergrund wird als langfristiges Ziel die vollständige und erfolgreiche Reintegration der Betroffenen in den normalen, menschlichen Alltag anvisiert;
 - 1.2.4** Die Arbeit von bereits bestehenden anderen Netzwerken und Organisationen, welche sich mit den Interessen der Betroffenen und ihren Angehörigen beschäftigen, zu unterstützen.
 - 1.3** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch...
 - 1.3.1** Gezielte Beratung von Betroffenen und Information von Angehörigen auf bundesweiter Ebene, um die Angst vor der Inanspruchnahme von institutioneller Hilfe zu verringern;
 - 1.3.2** Die nachhaltige Sensibilisierung des privaten wie dienstlichen Umfeldes für die Problematik einer möglichen posttraumatischen Belastungsstörung sowie weiterer Auswirkungen von seelischen Belastungen und Verletzungen;
 - 1.3.3** Die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitglieder im Verein „TraumAlos e.V.“ mit dem Ziel, die daraus resultierenden psychologisch geschulten Ersthelfer für die Betreuung seelisch belasteter Menschen einzusetzen;
 - 1.3.4** Unter Wahrung der Schweigepflicht die Interessen Betroffener zu vertreten und ihnen somit eine effektive Plattform zum anonymen Austausch des Erlebten schaffen;
 - 1.3.5** Das Einrichten einer 24h-Beratungshotline für Betroffene und Hilfesuchende;
-

- 1.3.6** Die Einrichtung einer Internetpräsenz inklusive einer Informations- und Austauschplattform für Interessierte, Betroffene, Hilfesuchende und Mitglieder;
- 1.3.7** Informationsveranstaltungen mit präventivem Charakter auf bundesweiter Ebene.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „TraumAlos e.V.“ Diese Bezeichnung soll die Gegenwart der Betroffenen [Traumlosigkeit] mit deren Zukunft [Traumalosigkeit] in sich vereinen.

§ 3 Eintragungswille

Gemäß § 57, Absatz I, Ziffer 4 BGB soll der Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Abschluss der entsprechenden, registerrechtlichen Vorgänge soll er dann die Bezeichnung „TraumAlos e.V.“ führen.

§ 4 Sitz

Der Sitz von „TraumAlos e.V.“ bestimmt sich nach dem Ort, an dem seine Verwaltung geführt wird. Im vorliegenden Fall ist dies 64287 Darmstadt. Die postalische Vereinsanschrift lautet: Darmstraße 31, 64287 Darmstadt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung – ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht angestrebt.
- 5.2** „TraumAlos e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.3** Zuwendungen an Mitglieder, die über die Erstattung von Auslagen in nachgewiesener Höhe, Reisebeihilfen o.ä. hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

- 5.4 Der Verein finanziert sich grundsätzlich über Beiträge und Spenden. Diese Mittel werden einzig und allein zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- 5.5 Über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben entscheidet die Jahreshauptversammlung durch die Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Der geschäftsführende Vorstand kann für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr eine Änderung des Haushaltsplanes an die gegebenen Umstände bei der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag ist jedoch immer detailliert zu begründen.
- 5.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein setzt sich aus dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglied von „TraumAlos e.V.“ kann jede natürliche Person werden, welche das siebte Lebensjahr vollendet hat, den Zweck des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützt und deren schriftlicher Mitgliedsantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

- 8.2** Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in „ordentliche“ Mitglieder, „Fördermitglieder“ und „Ehrenmitglieder“. Allesamt sind ehrenamtlich tätig.
- 8.3** Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche in ihrem beruflichen oder privaten Leben im Bereich der Bundeswehr, der Polizei oder des Rettungsdienstes tätig sind bzw. den praktischen Bezug zu diesen aufrechterhalten.
- 8.4** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder sind nicht zur aktiven Vereinsmitarbeit verpflichtet.
- 8.5** Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Tagungsgebühren befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können insbesondere an Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.
- 8.6** Mit Abgabe des Mitgliedsantrages oder der Zustimmung zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.
- 8.7** Änderungen im Bereich der, für den Verein wichtigen, personenbezogenen Daten [postalische Anschrift, Erreichbarkeit via Telefon & E-Mail, Bankverbindungsdaten] sind dem Vorstand unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 9.2** Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 9.3** Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 9.4** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus begründetem Anlass zulässig. Ein Ausschlussgrund liegt beispielsweise vor...
- ... bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - ... Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - ... grobem, vorsätzlichem Verstoß gegen die Ziele des Vereins;
 - ... Schädigung des Ansehens des Vereins, seiner Mitglieder und Partner;
 - ... Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit;
 - ... Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen;

Die Absicht des Ausschlusses ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der entsprechenden Rechtsmittel zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1** Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 20,00 Euro zu zahlen.
- 10.2** Darüber hinaus wird ein Mindestmitgliedsbeitrag von 1,00 Euro pro Monat erhoben.
- 10.3** Auf freiwilliger Basis können die Mitglieder darüber hinaus auch weitere Zahlungen an „TraumAlos e.V.“ leisten.
- 10.4** Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 10.5** Ehrenmitglieder verfügen über alle Mitgliedschaftsrechte - Sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 10.6** Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- 10.7** Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich. Zahlungstermin ist jeweils der 1.1. und der 1.7. eines Kalenderjahres. Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann zwischen Lastschriftverfahren und Direktüberweisung gewählt werden.
- 10.8** Erfolgt keine Zahlung, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Mahnverfahren, bei fortwährender Säumigkeit weitere, rechtliche Schritte eingeleitet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1** In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige, ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 11.2** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig...

- 11.2.1 Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Kassenprüfers;
- 11.2.2 Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 11.2.3 Wahl, Abwahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- 11.2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 11.2.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- 11.2.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 11.2.6 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 11.2.7 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als „zugegangen“, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 12.2 Die entsprechende Tagesordnung sowie der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.
- 12.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.4 Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 35 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 13.2** Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Belieben, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 14.2** Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 14.3** Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 14.4** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 14.5** Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 14.6** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 14.7** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 14.8** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 14.9** Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
- 14.10** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.11** Bei Wahlen ist derjenige gewählt, welcher mehr, als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Hierbei ist schließlich derjenige gewählt, welcher mehr Stimmen, als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 14.12** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 14.13** Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten ...
- 14.13.1** Ort und Zeit der Versammlung;
 - 14.13.2** Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - 14.13.3** Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - 14.13.4** Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
 - 14.13.5** Die Ergebnisse der Abstimmungen;
 - 14.13.6** Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- 14.14** Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach seiner Fertigstellung schnellstmöglich auf postalischem oder elektronischem Wege an alle Mitglieder übersandt.

§ 15 Der Vorstand

- 15.1** Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Pressesprecher, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- 15.2** Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vor diesem Hintergrund muss „TraumAlos e.V.“ immer von zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig vertreten werden, wobei eine dieser Personen immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 15.3** Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- 15.3.1** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 15.3.2** Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung sowie Bestimmung des Tagungsortes;
 - 15.3.3** Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- 15.3.4 Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie Aufstellung eines Haushaltsplans;
- 15.3.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 15.3.6 Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
- 15.3.7 Federführung oder Koordination der Organisation der informativen Veranstaltungen und Fortbildungen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 16.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt - er bleibt jedoch immer bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.
- 16.2 Eine Wiederwahl ist in unbegrenztem Umfang zulässig.
- 16.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden; wählbar ist jedes volljährige, ordentliche Mitglied sowie alle Ehrenmitglieder.
- 16.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 16.5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so hat der verbliebene Vorstand umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in deren Verlauf ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen ist.
- 16.6 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – einberufen und geleitet werden.
- 17.2 Hierbei ist grundsätzlich eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 17.3 Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung muss in schriftlicher Form über den regulären, postalischen Weg erfolgen.
- 17.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- 17.5** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 17.6** Über die Vorstandssitzungen ist immer ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

- 18.1** Die Kasse des Vereins, wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Diese kontrollieren hierzu alle Rechnungsbelege auf die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung hin und stellen dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung fest. Die Prüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- 18.2** Die Kassenprüfer können jederzeit unbeschränkte Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die mit der Kassenführung im Zusammenhang stehen.
- 18.3** Aus der Mitte der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines Referates noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 19 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- 19.1** Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90 Prozent der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres, durch Vorstandsbeschluss zu bestimmendes Vorstandsmitglied im Falle einer Auflösung von „TraumAlos e.V.“ automatisch dessen vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3** Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine in einer Mitgliederversammlung beschlossene Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 19.4** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die von der Kongregation der Ritaschwestern gegründete Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:

Anschrift

SOS Familie – Die Stiftung der Ritaschwestern
Friedrich-Spee-Straße 32
97072 Würzburg

Tel.: 0931-8804-110

Bankverbindung

SOS-Familie – Die Stiftung der Ritaschwestern

Kreditinstitut: Liga-Bank Würzburg
BLZ: 750 903 00
Konto-Nr.: 3010767

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von allen Anwesenden der fünften, ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 27.03.2011 aufgestellt und beschlossen.

Die Satzung trat unmittelbar nach dem Beschluss durch den anwesenden Personenkreis in Kraft.

Für den Vorstand

Katharina Maria Pongratz
(1. Vorsitzende)

Florian Frost
(Schriftführer)